

**Neunte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Education (Wirtschaftspädagogik)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO - WiPäd)**

vom 22.09.2017

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende neunte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Wirtschaftspädagogik) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-WiPäd) in der Fassung vom 30.08.2016 (Amtliche Mitteilungen 03/2016, S. 236 ff, berichtigt in Amtliche Mitteilungen 05/2016, S. 718) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 05.09.2017 genehmigt.

Abschnitt I

1. Im Inhaltsverzeichnis wird vor „Geltungsbereich“ folgende Formulierung „§ 1“ ergänzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird folgender neuer Paragraph „§ 11 a Nachteilsausgleich“ eingefügt.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird im § 12 die Überschrift wie folgt gefasst: „§ 12 Arten der Modulprüfungen“.
4. Im Inhaltsverzeichnis wird im § 14 die Überschrift wie folgt gefasst: „§ 14 Bewertung der Modulprüfungen, der Masterarbeit und Ermittlung der Noten“.
5. Im Inhaltsverzeichnis wird folgender neuer Paragraph „§ 14 a Gute wissenschaftliche Praxis“ eingefügt.
6. Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 26 Übergangsbestimmungen“ und „§ 27 Inkrafttreten“ gestrichen. Regelung erfolgt in Abschnitt II.
7. In § 7 wird vor „Die Organisation der Masterprüfung obliegt dem Prüfungsausschuss“ die Absatznummer „(1)“ eingefügt.
8. Im § 7 Abs. (3) wird folgender neuer Satz „Die Amtszeit der Mitglieder beginnt jeweils am 1. April eines Jahres und endet nach Ablauf der Amtszeit der sie entsendenden Organe gemäß Satz 1; im Falle von Studierenden nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder der sie entsendenden Gruppe in dem entsprechenden Organ.“ am Ende hinzugefügt.
9. In § 9 wird Abs. (3) gestrichen.
10. § 9 Abs. (4) wird zu § 9 Abs. (3) und nach dem ersten Satz wird folgender neuer Satz „Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich.“ hinzugefügt. Der bisherige nachfolgende Satz „Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte eines jeden Faches sowie Module im Umfang von bis zu 15 Kreditpunkten aus der Berufs- und Wirtschaftspädagogik angerechnet werden.“ wird zu Satz „Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte eines jeden Faches sowie bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte der Berufs- und Wirtschaftspädagogik angerechnet werden.“ geändert.
11. In § 9 wird der bisherige Abs. (5) zu Abs. (4).
12. Vor die Überschrift „11 a Nachteilsausgleich“ wird das folgende Zeichen „§“ eingefügt.
13. Folgender neuer „§ 14 a Gute wissenschaftliche Praxis“ wird wie folgt eingefügt: „Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich an Eides statt zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemei-

nen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in der Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität in der aktuell gültigen Fassung festgelegt sind, befolgt hat. Klausuren sind von dieser Regelung ausgenommen.“

14. In § 23 wird Abs. (8) gestrichen. Regelung erfolgt im neuen § 14 a. Die bisherigen Abs. (9) und (10) werden zu Abs. (8) und (9).
15. § 26 „Inkrafttreten“ und die „Übergangsbestimmungen“ werden gestrichen. Regelung erfolgt in Abschnitt II.

16. Die Anlage 1 a wird wie folgt geändert:

Anlage 1 a
Masterurkunde (in englischer Sprache)

1. Die Bezeichnung des Abschlusses wird nach den Worten „Master of Education (M.Ed.)“ wie folgt mit den Worten „(Vocational and Business Education)“ ergänzt.
2. Folgende Formulierung „Master of Education programme“ wird ersetzt durch „Master of Education Programme“.
3. Im Anschluss an den Begriff „overall grade“ wird wie folgt eine Fußnote „*)¹“ ergänzt:

with the overall grade*)¹
4. Folgender neuer Satz wird als Fußnote am Ende der Urkunde eingefügt:
„*)¹ select as applicable: with distinction, very good, good, satisfactory, sufficient“

17. Die Anlage 8 wird wie folgt neu gefasst/ geändert:

Anlage 8
Fachspezifische Anlage für das Fach Informatik

1. § 4. „Regelungen zu den Modulprüfungen“ wird wie folgt neu gefasst:

Innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen können auf Antrag einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden (Freiversuch). Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine erstmals innerhalb der Regelstudienzeit nicht bestandene Prüfung gilt als nicht unternommen.

Die Dauer einer Klausur liegt in der Regel zwischen 75 und 180 Minuten.

Die Dauer einer mündlichen Prüfung liegt in der Regel zwischen 15 und 60 Minuten.

Ein Portfolio umfasst zwei bis fünf Leistungen. Als Leistungen sind u. a. zugelassen: mündlicher Kurzttest (max. 30 Min.), schriftlicher Kurzttest (max. 90 Min.), Kurzreferat (max. 30 Min. und 10 Seiten Ausarbeitung), Übungsaufgaben, Unterrichtsexperiment, Projektbericht und Protokoll. Ein Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

Fachpraktische Übungen (gemäß § 12 Absatz 13) können eine mündliche Kurzprüfung oder eine Projektpräsentation beinhalten.

Die Prüfungsform „Projekt“ (gemäß § 12 Absatz 17) besteht in der informationstechnischen Realisierung einer Projektaufgabe einschließlich

- einer Präsentation im Umfang von etwa 30 Minuten,
- einer Dokumentation (ggf. mit Zwischenergebnissen)
- und einem Abschlussgespräch im Umfang von etwa 30 Minuten.

Die Note einer bestandenen Modulprüfung kann durch die freiwilligen fachpraktischen Übungen durch sogenannte Bonuspunkte um maximal eine halbe Notenstufe (0.5) verbessert werden. Bonusleistungen sind veranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen, wie sie in für fachpraktische Übungen und für das Portfolio beschrieben werden. Es ist zu gewährleisten, dass die Bestnote auch ohne Bonusleistungen erreicht werden kann.

18. Die Anlage 12 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 12 **Fachspezifische Anlage für das Fach Sonderpädagogik**

1. Ziele des Studiums

Ziel des Studiums des Faches Sonderpädagogik im Master of Education-Wirtschaftspädagogik ist die wissenschaftliche Fundierung professionellen sonderpädagogischen Handelns in schulischen Handlungsfeldern.

2. Sonderpädagogik mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveran- staltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
sop212 Prävention / Intervention	Pflicht	3 V / 2 S	12	1 Hausarbeit oder 1 Referat
sop232 Diagnostik	Pflicht	2 V / 1 S	9	1 mündl. Prüfung oder 1 Klausur
sop413 Didaktik in sonderpädagogi- schen Handlungsfeldern	Pflicht	1 V / 2 S	9	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Portfolio oder 1 mündliche Prüfung
sop715 Förderschwerpunkt Lernen und seine Didaktik	Wahl- pflicht	1 V / 2 S	9	1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
sop716 Förderschwerpunkt Verhal- ten/emotionale und soziale Entwicklung und seine Didak- tik	Wahl- pflicht	1 V / 2 S	9	1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
sop725 Soziale und Berufliche Inklusi- on – Integration – Rehabilitati- on	Pflicht	1 V / 1 S	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
Gesamt			45	

3. Umfang von Prüfungen

- Eine Hausarbeit hat einen Umfang von ca. 35.000 Zeichen (incl. Leerzeichen).
- Ein Portfolio enthält zwei bis drei Einzelleistungen (z. B. Protokolle, Essay, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Arbeitsbericht) im Gesamtumfang von ca. 35.000 Zeichen (incl. Leerzeichen).
- Ein Referat dauert in der Regel 30 bis 40 Minuten pro Person und die schriftl. Ausarbeitung (das Handout) umfasst ca. 10.000 Zeichen (incl. Leerzeichen).
- Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 bis 30 Minuten.
- Eine Klausur dauert maximal 90 Minuten.
- „Gruppenprüfungen sind nach Absprache grundsätzlich möglich, ausgenommen davon ist die Prüfungsleistung Klausur. Für jede weitere an der Prüfung teilnehmende Person steigert sich der Umfang der Prüfungsleistung um 50 % des Umfangs der ursprünglichen Einzelleistung.

4. Erbringung von Prüfungsleistungen

Sofern die in Papierform einzureichenden Prüfungsleistungen auf elektronischen Dokumenten oder Dateien basieren, soll neben der Druckfassung auch eine inhaltsidentische elektronische Fassung in einem gängigen Dateiformat eingereicht werden. Als Prüfungsleistung gilt jedoch nur die eingereichte Papierfassung. Die Erbringung bzw. Abgabe einer Prüfungsleistung muss bis zum Ende des Semesters erfolgen, in dem das Modul abgeschlossen wurde. Änderungen davon bedürfen der Zustimmung des Lehrenden.

19. Die Anlage 16 wird wie folgt geändert:

Anlage 16
Fachspezifische Anlage für das Fach Wirtschaftswissenschaften

1. In § 4 (1) werden in der Modultabelle folgende Module geändert:

wir400 Strategisches und internationales Marketing	Wahlpflicht	1 VL 1 UE oder 1 SE	6	<p>1 Prüfungsleistung: 1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max.30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)</p> <p>Eine Bonusleistung im Sinne des § 11 Abs. 15 kann durch eine kurze Ausarbeitung und ein Kurzreferat zu einem vorgegebenen Thema im Tutorium erbracht werden; die Leistungen werden bewertet und für eine Leistung</p> <ul style="list-style-type: none"> - ab 2,3 bis 1,0 wird ein Bonus von 0,7 Notenpunkten - ab 3,3 bis 2,7 wird ein Bonus von 0,3 Notenpunkten vergeben.
wir240 International Accounting and Auditing	Wahlpflicht	1 VL 1 TU	6	<p>1 Prüfungsleistung: 1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max.30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)</p>
wir070 Einführung in das Marketing	Wahlpflicht	1 VL 1 TU	6	<p>1 Prüfungsleistung: 1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max.30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)</p> <p>Eine Bonusleistung im Sinne des § 11 Abs. 15 kann durch eine kurze Ausarbeitung und ein Kurzreferat zu einem vorgegebenen Thema im Tutorium erbracht werden; die Leistungen werden bewertet und für eine Leistung</p> <ul style="list-style-type: none"> - ab 2,3 bis 1,0 wird ein Bonus von 0,7 Notenpunkten - ab 3,3 bis 2,7 wird ein Bonus von 0,3 Notenpunkten vergeben.

wir081 wird ersetzt durch Modul wir083:

wir083 Beschaffung, Produktion und Logistik	Wahlpflicht	1 VL 1 TU	6	<p>1 Prüfungsleistung: 1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max.30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)</p>
--	-------------	--------------	---	--

wir741 wird ersetzt durch Modul 807:

wir807 Steuerlehre und Steuerrecht I	Wahlpflicht	2 VL	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
---	-------------	------	---	---

2. In § 4 (2) werden in der Modultabelle folgende Module geändert:

wir847 Advanced Managerial Accounting	Wahlpflicht	1 VL 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir851 Corporate Governance and Control	Wahlpflicht	1 VL 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir833 Corporate Financial Statements	Wahlpflicht	1 VL 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir839 Financial Statement Analysis	Wahlpflicht	1 VL 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir841 Advanced Financial Accounting	Wahlpflicht	1 VL 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

3. In § 4 (4) wird folgender Passus gestrichen:

Wichtige Information

Studierende, die das Modul wir080 Produktion, Investition und Finanzierung bereits im Bachelor-Studium vorgezogen haben, können dieses Modul im Master of Education angerechnet bekommen.

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für alle Studierenden in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen zu Anlage 3 a

Für die Anlage 3 a gilt über Punkt 1. hinaus: Wer die berufs- und wirtschaftspädagogischen Module (biw110 oder biw115 sowie biw120 oder biw125) im Bachelor-Studium vorgezogen hat, bekommt das Modul biw111 im Master of Education anerkannt.

Wer im Bachelor-Studium nur ein berufs- und wirtschaftspädagogisches Modul (biw110 oder biw115 oder biw120 oder biw125) vorgezogen hat, studiert das jeweils andere berufs- und wirtschaftspädagogische Modul nach den bisherigen Bestimmungen.

3. Übergangsbestimmungen zu Änderungen der fachspezifischen Anlagen

- (1) Abweichend von Punkt 1. gelten die Regelungen für die Anlagen
12 Sonderpädagogik,
16 Wirtschaftswissenschaften

nicht für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden. Sie werden nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

- (2) Für die Anlage 16 Wirtschaftswissenschaften gelten über (1) hinaus folgende Übergangsbestimmungen:

Studierende, die das Modul wir080 Produktion, Investition und Finanzierung bereits im Bachelor-Studium vorgezogen haben, können dieses Modul im Master of Education spätestens bis zum Wintersemester 2018/19 angerechnet bekommen.